

Badische Chortage 2019

05.+ 06.10.19 / Bürgerzentrum Bruchsal



Datenschutz im Verein - die neue DSGVO

Hubert Kempter

Generalsekretär - Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.

■ Kontaktdaten

Prof. Dr. Hubert Kempter
Vordere Neue Wiesen 2, 88477 Schönebürg

E-Mail: kempter@bvbw-online.de oder datenschutz@bvbw-online.de

■ Unterlagen zum Seminar

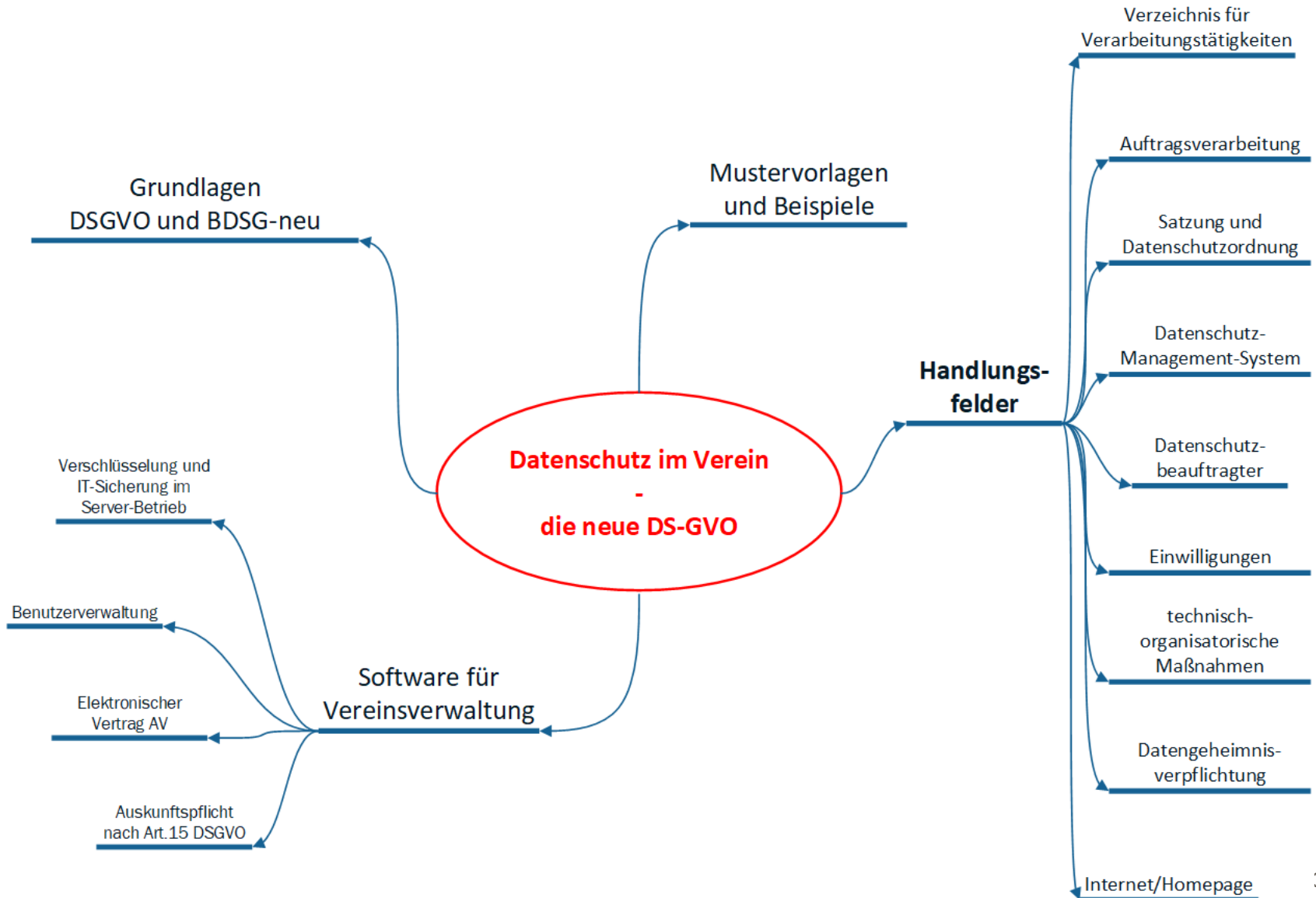
Online-Download mit Mustervorlagen und Leitfaden:
<https://my.hidrive.com/share/lr9tey.1bt>

■ Haftungsausschlusserklärung

Dieses Skript enthält Informationen und Dokumente, die nur zu Informationszwecken gedacht sind. Diese stellen weder eine Rechtsberatung dar, noch erhebt die vorliegende Zusammenstellung einen Anspruch auf Vollständigkeit.

Inhaltliche Verantwortung liegt beim Dozenten.

Übersicht - DSGVO im Verein



■ Zentrale Gesetze und Verordnungen

- Die EU-weite **Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)**

<https://www.DSGVO-gesetz.de>

- Das **neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu)**

<https://www.DSGVO-gesetz.de/bdsg-neu/>

- Alte Regelungen wie z.B. BDSG werden zeitgleich aufgehoben



Rechtsverbindlich seit 25. Mai 2018 für alle Vereine

■ *Der Tagesspiegel - 21.05.18 - „Die große Datenschutzpanik“*

Susanne Dehmel, Bitkom-Geschäftsleitung :

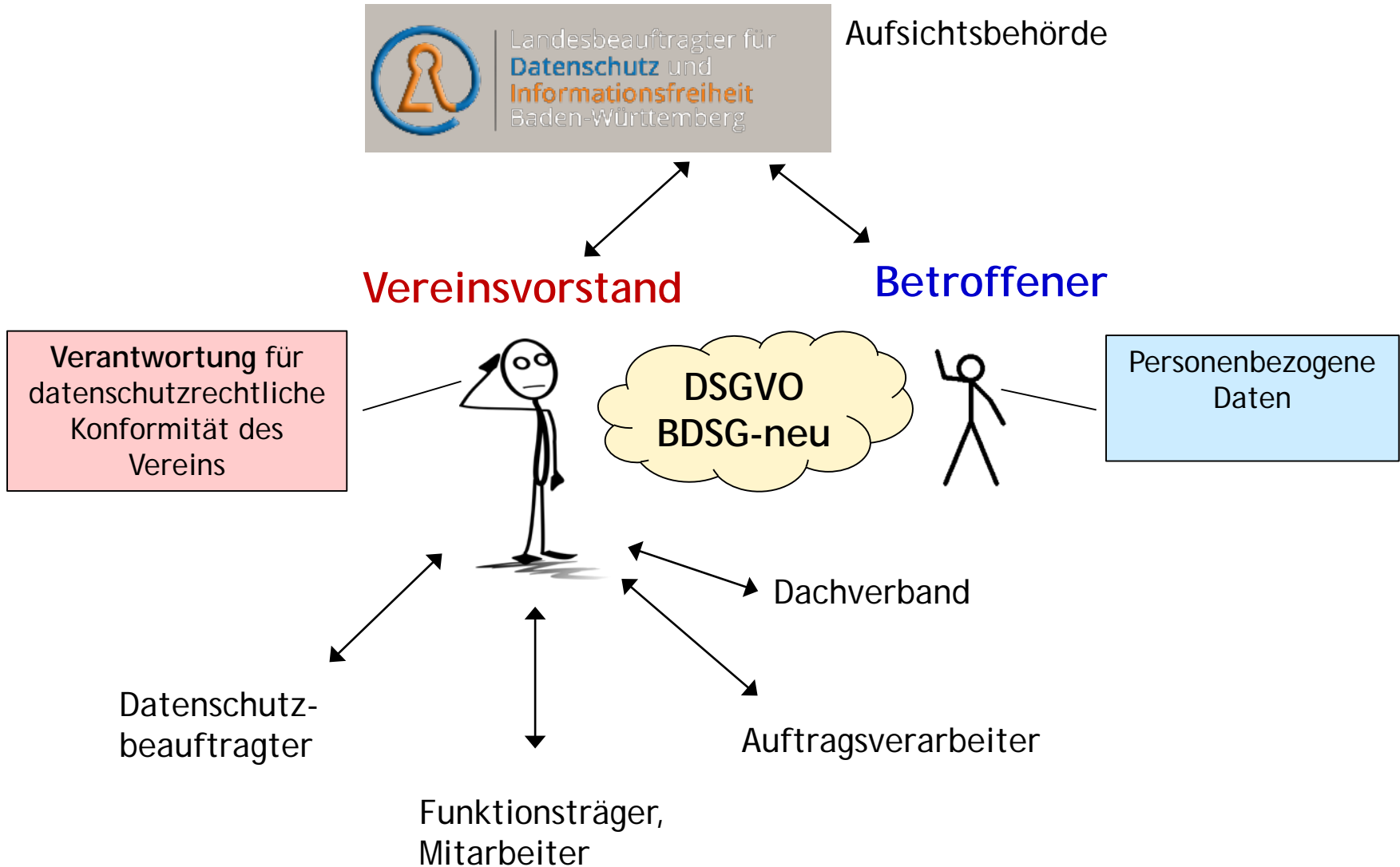
*„Wenn man es mit der strengen Anwendung übertreibt, hat die **Verordnung das Potenzial zum bürokratischen Monster**“. Sie hofft jedoch auf die Anwendung „mit Außenmaß und gesundem Menschenverstand“.*

EU-Justizkommissarin Vera Jourová:

„Die Firma, der es nicht von Tag eins an gelingt, alle Vorkehrungen zu treffen, die aber in gutem Glauben handelt“, werde nicht gleich Ziel von Sanktionen werden.“

Außerdem erwartet sie, dass sich die Datenschutzbehörden „erst auf die Unternehmen konzentrieren, die persönliche Daten im großen Stil verarbeiten und deren Geschäftsmodell darauf beruht, private Daten zu verkaufen und zu Geld zu machen“.

Einleitung - Rollen und Zusammenhänge



■ Wo tangiert uns die DS-GVO im Verein?

intern

- Umgang mit Mitgliederdaten und sonstigen Personendaten
- Eintritt und Austritt von Mitgliedern
- Einsatz von Software-Lösungen für die Verwaltung
- Verantwortungen und Ansprechpartner im Verein
- Zusammenarbeit mit Dachverband des Vereins (Meldungen, Adressaustausch)
- Management von Datenpannen

extern

- Vereinsauftritt im Internet (Homepage, Facebook, ...)
- Kommunikation mit E-Mail und Newsletter
- Presseberichte
- Durchführung von Veranstaltungen, Konzerten

■ Wozu Datenschutz?

- Datenschutzrecht dient dem Schutz des **Persönlichkeitsrechts** derjenigen Menschen, auf die sich die **personenbezogenen Daten** beziehen.
- Diese Menschen nennt das Gesetz „**Betroffene**“
- **Persönlichkeitsrecht** gibt jedem Menschen das Recht, grundsätzlich selbst darüber zu entscheiden, wer (öffentliche und nichtöffentliche Stellen wie z.B. Vereine) was über ihn erfahren und wissen darf.

- Was sind „personenbezogene Daten“ - siehe Art. 4 Nr. 1 DS-GVO

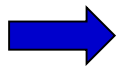
Personenbezogene Daten

... sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare **natürliche Person**[...] beziehen;

... als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

■ Verantwortlichkeiten

Wer haftet für die **datenschutzrechtliche Konformität** des Vereins?



Die Datenschutz-Verantwortung liegt immer beim Vorstand

■ Verantwortliche Stelle

- Der Vorstand ist die sogenannte „verantwortliche Stelle“
- Verantwortliche sind gemäß Art. 5 Abs. 2 DS-GVO für die Einhaltung der Grundsätze zur Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich und müssen dessen Einhaltung nachweisen können (→ **Rechenschaftspflicht**).
- Ist im Verein kein Datenschutzbeauftragter bestellt, hat der Vereinsvorstand die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten anders sicherzustellen (§4g IIa)

- Rechtsgrundsätze bleiben in Deutschland gleich
 - Datenverarbeitung nur erlaubt mit Einwilligung oder gesetzlicher Rechtfertigung → Grundsatz des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt
 - Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden, hier Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg: siehe <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/>
 - Grundsätze der Auftrags(daten)verarbeitung (Vertrag notwendig)
 - Grundsatz der Datensparsamkeit
 - gelten für alle personenbezogenen Daten, also auch Daten von Mitgliedern, Ausbilder, Partnern, ...

■ Was ist nun grundsätzlich nach DS-GVO anders?

➔ Neu ist die **Beweislastumkehr**

- Organisationen müssen jetzt **aktiv** nachweisen können, dass ihre Datenverarbeitungen datenschutzkonform sind (sogenannte **Rechenschaftspflicht**).
- Erweiterte Dokumentationspflichten und Rechenschaftspflicht
- Entwicklung, Implementierung und Anwendung eines **Datenschutz-Management-Systems** (DSMS) im Verein ist **unabdingbar**

Einleitung



- Grundsatz
 - Wer personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet und nutzt ist verantwortlich für die Einhaltung der Rechtsgrundsätze!
- Haftung
 - Der Vorstand haftet für Schadensersatzansprüche bei unzulässiger oder unrichtiger
 - Erhebung
 - Verarbeitung
 - Nutzungvon personenbezogenen Daten
- Folgen ...
 - siehe Artikel 83 DS-GVO: Sanktionen bei Verstößen gegen Betroffenenrechte
 - siehe §40 BDSG-neu: Bußgelder

Grundprinzipien – (siehe Art.5 Abs.1 DSGVO)



- **Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz**
 - Daten müssen rechtmäßig erhoben und nachvollziehbar für betroffene Personen verarbeitet werden.
- **Zweckbindung**
 - Daten wurden für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.
- **Datenminimierung (Prinzip der Datensparsamkeit)**
 - Daten müssen dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein.
- **Richtigkeit**
 - Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; andernfalls sind sie zu löschen.

Grundprinzipien – (siehe Art.5 Abs.1 DSGVO)



■ Speicherbegrenzung

- Daten müssen in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich sind.

■ Integrität und Vertraulichkeit

- Daten müssen in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschl. Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

- Der Umgang mit personenbezogenen Daten gemäß BDSG wird begrifflich in „erheben, verarbeiten und nutzen“ unterteilt:
 - **Erheben** - ist das Beschaffen von Daten über die Betroffenen (§3 Abs. 3 BDSG); beispielsweise über ein Anmeldeformular zur Teilnahme an einem Lehrgang.
 - **Verarbeiten** - ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen von personenbezogenen Daten natürlicher Personen (§ 3 Abs. 4 BDSG)
 - **Nutzen** - ist jede sonstige Verwendung personenbezogener Daten, insbesondere innerhalb des Vereins für die Verwaltung und Betreuung der Vereinsmitglieder; beispielsweise für den Beitragseinzug.

■ Wann ist eine Erhebung von Daten zulässig?

...immer nur dann, wenn es ausdrücklich erlaubt ist. (§4 I ff.)

➡ Im Datenschutz gilt der sogenannte **Grundsatz des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt** im Gegensatz zum „normalen Leben“ in dem alles erlaubt ist, was nicht verboten ist

- Ein Verein/Verband darf personenbezogene Daten nur erheben, verarbeiten oder nutzen, wenn (siehe Art. 6 Abs. 1 DS-GVO)
 - eine Vorschrift des BDSG-neu, Telemediengesetz (TMG), DS-GVO dies erlaubt.
 - eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet. → **Satzung**
 - soweit der Betroffene eingewilligt hat → **Einwilligung**

■ Rechtsgrundlage für den Verein

- Die **Mitgliedschaft** in einem Verein ist als Vertragsverhältnis zwischen den Mitgliedern und dem Verein anzusehen, dessen Inhalt im Wesentlichen durch die **Vereinssatzung** und sie ergänzende Regelungen (z.B. eine Vereinsordnung) vorgegeben wird. Eine **Vereinssatzung** bestimmt insoweit die Vereinsziele, für welche die Mitgliederdaten genutzt werden können.
- Erhebt ein Verein personenbezogene Daten von einer betroffenen Person (z. B. Vereinsmitglied, Teilnehmer an einem Wettbewerb oder Lehrgang), so sind die Zwecke, für welche die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen (Art. 5 Abs. 1 lit. b) DS-GVO).



§-Datenschutz in der Vereinssatzung sowie
Datenschutzordnung als Anlage zur Satzung

- Festlegungen durch Satzung und Datenschutzordnung
 - **Den Verein trifft die Pflicht, die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung schriftlich festzulegen.**
 - Entsprechende Datenschutzregelungen können entweder in die **Vereinssatzung** aufgenommen und/oder in einem gesonderten Regelwerk, einer „**Datenschutzordnung**“ oder „**Datenschutzrichtlinie**“ niedergelegt werden.
 - Die Datenschutzordnung kann, wenn die Vereinssatzung nichts anderes bestimmt, vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und muss nicht die Qualität einer Satzung haben.

■ Informationspflichten bei Erhebung

- Erfolgt eine **Erhebung personenbezogener Daten** direkt bei der **betroffenen Person**, so hat der Verein aus Gründen der Transparenz von Datenverarbeitungsprozessen zum Zeitpunkt der Datenerhebung eine entsprechende **datenschutzrechtliche Unterrichtung** vorzunehmen (Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO).

 **Beitritt zum Verein / Mitgliedsaufnahmeantrag**

■ Informationspflichten - Formularanforderungen

- in jedem Formular, das der Verein zur Erhebung personenbezogener Daten nutzt, muss man auf Folgendes hinweisen:
 - Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters
 - Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
 - Zwecke der Verarbeitung (bitte im Einzelnen aufzählen)
 - Rechtsgrundlage der Verarbeitung
 - berechnete Interessen i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO
 - Empfänger oder Kategorien von Empfängern (z.B. Weitergabe personenbezogener Daten an eine Versicherung, an den Dachverband, an alle Vereinsmitglieder, im Internet)
 - Absicht über Drittlandtransfer (z.B. bei Mitgliederverwaltung in der Cloud), sowie Hinweis auf (Fehlen von) Garantien zur Datensicherheit
 - Speicherdauer der personenbezogenen Daten
 - Belehrung über Betroffenenrechte (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht gegen Verarbeitung)
 - Hinweis auf jederzeitiges Widerrufsrecht der Einwilligung
 - Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Datenerhebung beim Vereinsbeitritt



■ Welche personenbezogenen Daten darf der Verein erheben?

Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung), die zur **Verfolgung der Vereinsziele** und für die **Betreuung und Verwaltung der Mitglieder** erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO) :

- Name
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Bankverbindung

Datenerhebung beim Vereinsbeitritt



- Erhebung von weiteren personenbezogenen Daten für andere Zwecke
 - der Verein kann Daten bei seinen Mitgliedern für einen **anderen Zweck** als zur Verfolgung eigener Vereinsziele und zur Mitgliederbetreuung und -verwaltung erheben, wenn der **Verein ein berechtigtes Interesse** daran hat. (siehe Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO)
 - Dies ist nur zulässig, sofern **nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person** (Datenschutzgrundrechte) überwiegen.
 - „**weitergehende** personenbezogene Daten“
 - Familienstand, Beruf, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, ...
 - „**besondere Arten** personenbezogener Daten“
 - Angaben über ethnische Herkunft, Gesundheitsmerkmale, Gewerkschaftszugehörigkeit, ...

Nutzung der Daten im Verein



■ Wer darf welche Daten im Verein nutzen?

Innerhalb eines Vereins sind die Aufgaben im Regelfall abgegrenzt und bestimmten **Funktionsträgern** zugewiesen. Wer für was zuständig ist, wird durch die Satzung des Vereins bzw. durch seine satzungsmäßigen Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung, ggf. Vertreterversammlung, Ausschüsse) bestimmt.

■ Beispiele ...

- Vorstand: Zugriff auf alle Mitgliederdaten, wenn er diese zur Aufgabenerledigung benötigt
- Vereinsgeschäftsstelle: Zugriff auf alle Mitgliederdaten im Rahmen der Mitgliederverwaltung und -betreuung
- Kassenwart: Zugriff auf die für Beitragsfestsetzung und Beitragseinzug relevanten Mitgliederdaten (Name, Anschrift, Bankverbindung usw.)

■ Hinweis

- Organisatorische Regelungen sollten durch technische Maßnahmen unterstützt werden; z.B. differenzierte Zugriffskontrolle

- Braucht der Verein einen Datenschutzbeauftragten?
 - Benennungspflicht eines Datenschutzbeauftragten (DSB) für Vereine, soweit sie **in der Regel mindestens 20 (neu, bisher 10) Personen ständig** mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen.
(Hinweis: hierzu zählen auch Ehrenamtliche!)
 - Außerdem besteht die Pflicht zur Benennung für Vereine, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DS-GVO) unterliegen; z.B. ständige Verarbeitung „besonderer pb Daten“
 - Anforderungen an einen DSB? - nicht nur eine Formalie

■ Satzungsregelungen

- Ist Kernpunkt des Erlaubnistatbestandes – damit für die Zulässigkeit der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten zentral
- Der **Vereinszweck** definiert den Aufgaben- und Wirkungsbereich des Vereins
- Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ist darüber hinaus zulässig
 - wenn für den Vereinszweck nicht unabdingbar aber nützlich
 - aber nur, soweit Daten zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich sind
 - und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen am Ausschluss der DV überwiegt.

■ Umsetzung als „schlanke Satzung“

- Kernregelung zum Datenschutz in der Satzung
- Ergänzung durch eine Datenschutzordnung als Satzungsanlage mit Möglichkeit der Beschlussfassung über den Vorstand

■ Inhalt - Satzung und Datenschutzordnung

- Der Verein sollte insbesondere schriftlich festlegen, welche Daten beim Vereinseintritt für die **Verfolgung des Vereinszwecks** und für die **Mitgliederbetreuung und -verwaltung** notwendigerweise erhoben werden.
- Auch sollte geregelt werden, welche Daten für welche **andere Zwecke** des Vereins oder zur **Wahrnehmung der Interessen Dritter** bei den Mitgliedern in Erfahrung gebracht werden.
- Ferner muss geregelt werden, welche **Daten von Dritten** erhoben werden, wobei hier auch der Erhebungszweck festzulegen ist.
- Auch sollte erkennbar sein, welche Angaben für Leistungen des Vereins erforderlich sind, die nicht erbracht werden können, wenn der Betroffene nicht die dafür erforderlichen Auskünfte gibt.

■ Was ist ein Datenschutz-Management-System (DSMS)

➡ Implementierung zur nachweislichen Einhaltung der DS-GVO

■ Aufstellen einer Datenschutzrichtlinie / eines Datenschutzkonzepts mit folgenden Inhalten:

- Darstellung des Verantwortlichen und der grundsätzlichen Ziele seiner Organisation
- Darlegung der Grundsätze des Datenschutzrechts
- Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
- Vertragsmanagement (sind Auftragsverarbeiter DS-GVO-konform?)
- Verpflichtung der Beschäftigten auf das Datengeheimnis
- Technische und organisatorische Maßnahmen
- Datenschutz-Folgenabschätzung
- Prozess für Wahrnehmung der Betroffenenrechte
- Prozess für Meldung von Datenschutzverstößen

- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DS-GVO)
 - ist auch für Vereine Pflicht !
 - Verzeichnis betrifft sämtliche ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitungen sowie nichtautomatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen
 - muss auf Anfrage der Datenschutzbehörde vorgelegt werden
 - dient dem Nachweis der Einhaltung der DS-GVO
 - neue Pflicht für Auftragsverarbeiter: Auch sie müssen Verzeichnis zu allen Tätigkeiten führen, die sie im Auftrag eines Verantwortlichen verarbeiten

 siehe Mustervorlagen

- Technisch-organisatorische Maßnahmen (TOM) - Art. 24 DS-GVO
 - Verein/Verband muss technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten, soweit der Aufwand dafür angemessen ist.
 - §9 BDSG: acht normierte Gebote zur Kontrolle (Zutritt, Zugang, Zugriff, Weitergabe, Eingabe, Auftrag, Verfügbarkeit, Trennungsgebot)
- Probleme im Verein
 - Speicherung von pb Daten auf verschiedenen Datenträgern im Verein - wer weiß, wo welche pb Daten vorliegen
 - Management von Login-Namen und Passwörter
 - Je zentraler, desto einfacher zur Gewährung der Datenschutzbestimmungen → Cloud-Lösung



z.B. ComMusic-Vereinssoftware unterstützt die Einhaltung

■ Wer ist Auftragsverarbeiter?

- **Auftragsverarbeiter** ist nach Art.4 Nr.8 DS-GVO eine Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.
- (Fast) immer, wenn andere Unternehmen Zugriff auf die Daten Ihrer Mitglieder haben, sind Sie im Bereich der Auftragsdatenverarbeitung und müssen mit diesem Unternehmen einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung abschließen.
- Charakteristisch für die Auftragsverarbeitung (kurz: AV) ist, dass ein Verein (Auftraggeber) externe Dienstleister (Auftragnehmer) damit beauftragt, weisungsgebunden personenbezogene Daten zu verarbeiten. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Datenverarbeitung verbleibt dabei beim Auftraggeber, er ist der Hauptverantwortliche für den Datenschutz.

■ Beispiele

- Nutzung von IT-Lösungen mit Serverdiensten, Newsletter-Systeme, externe Unternehmen für Gehaltsabrechnungen, Google Analytics und Tracking-Systeme auf Homepage

- Verpflichtung auf das Datengeheimnis und Einweisung
 - Alle Personen, die personenbezogene Daten bearbeiten, müssen auf die Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet werden (§5 BDSG).
 - Dies betrifft nicht nur ehrenamtliche Vorstandsmitglieder oder hauptamtliche Mitarbeiter, sondern alle Personen, die in einem Auftragsverhältnis zum Verein stehen und in dieser Funktion personenbezogene Daten bearbeiten, nutzen oder auch nur zur Kenntnis nehmen.
 - Kenntnisnahme der wichtigsten Dokumente: Satzung, Datenschutzordnung, Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

 siehe Mustervorlage



*Wir verarbeiten auf unserer Webseite
doch gar keine personenbezogenen
Daten!*

eRecht24

In 99% aller Fälle falsch.

Personenbezogene Daten sind nicht nur Name, Anschrift oder Bestelldaten aus Shops. Google Analytics, Kontaktformulare, Newslette-Daten, IP Adressen aus Server Statistiken, plugins, Facebook Like Button, Google Analytics usw., überall geht es um personenbezogene Daten.

■ Rechtsgrundlagen

- [Bundesdatenschutzgesetz \(BDSG-neu\)](#) und das [Telemediengesetz \(TMG\)](#) regeln die rechtlichen Rahmenbedingungen für sogenannte Telemedien in Deutschland und ist eine der zentralen Vorschriften des Internetrechts.

- Informationspflichten gemäß §5 ff. TMG – für das **Impressum**:
 - Alle vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder aufführen
 - Angabe von Vereinsregister, UST-ID
 - Anschrift, Telefon, E-Mail, Internet
 - Aufsichtsbehörde
 - Benennung des inhaltlich Verantwortlichen für den redaktionellen Teil nach § 55 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag (RStV)

Anforderungen für die Unterbringung des Impressum



- Die Darstellung der Informationen soll auf einer Seite so gehalten sein dass sie über einen **ständig und gut sichtbaren Button von jeder Seite direkt abrufbar** ist. Der BGH hat klargestellt, dass die Anbieterinformationen so bereitgehalten werden können, dass sie auch **über zwei Links erreichbar** sind, sofern diese so bezeichnet sind, dass es für den Verbraucher klar und verständlich ist.
- **Impressum auch in den sozialen Medien** bereitstellen bzw. auf Homepage verlinken

■ Mindestinhalt für die **Datenschutzerklärung**:

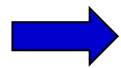
- Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung
- Übermittlung der Daten in Drittländer
- Anonyme oder pseudonyme Nutzungsmöglichkeiten
- Eventuell bestehende Widerspruchs- und Widerrufsmöglichkeiten der Datennutzung
- Auskunfts-, Berichtigungs-, Sperrungs- und Löschungsrechte
- Nutzung von Cookies
- Bonitätsprüfungen sowie Übermittlung von Negativdaten an Auskunftsteile
- Nutzung von Web-Analyse Tools



Personenbezogene Daten der Nutzer dürfen von dem Anbieter nur erhoben und verwendet werden, wenn dies das TMG oder eine andere Rechtsvorschrift, die sich ausdrücklich auf Telemedien bezieht, erlaubt oder der **Nutzer eingewilligt** hat.

■ Veröffentlichungen im Internet nur mit Zustimmung

- Problematik: Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet ohne Passwortschutz stellt datenschutzrechtlich eine **Übermittlung dieser Daten an Jedermann** dar.



Die Veröffentlichung personenbezogener Daten der Mitglieder im Internet durch einen Verein ist nur mit vorheriger ausdrücklicher **Einwilligung** zulässig.

- Ausnahme: **Funktionsträger** eines Vereins dürfen auch ohne ausdrückliche Einwilligung mit ihrer „dienstlichen“ Erreichbarkeit in das Internet auf der Homepage des Vereins eingestellt werden (Hinweis in der Datenschutzordnung ist empfohlen).

■ Zu beachten

- die Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen
- Veröffentlichungen im Internet müssen stets aktuell gehalten werden.
- Die zulässige Dauer der Veröffentlichung ist beschränkt und hängt von der Bedeutung des Ereignisses [...] und dem daraus abzuleitenden Informationsinteresse der Öffentlichkeit ab.

■ Social Media und Newsletter

- Problematik: Wissen Sie, was auf Ihrer eigenen Homepage/Webseite alles im Hintergrund passiert? - sie sind verantwortlich für alles, was auf der Webseite passiert, auch was nicht sichtbar ist!



Vorsicht bei Social-Media Buttons, z.B. Facebook, ...

- **Hilfreiches Tool** zur Anzeige der Aktivitäten auf Ihrer Webseite:

Webbkoll, <https://webbkoll.dataskydd.net/en>

■ Newsletter

- Hier ist die **Einwilligung** immer vorgeschrieben
- Grundsätzlich im Double-Opt-In-Verfahren
 - Erster Schritt: Nutzer erteilt Einwilligung über Häkchen
 - Zweiter Schritt: Nutzer bestätigt in erhaltener E-Mail durch Link
- Grundsätzlich ist nur die E-Mail-Adresse als Pflichtfeld zu definieren (Datensparsamkeitsprinzip).

■ Problem: Nutzung der privaten E-Mail-Adresse für den Verein

- Eine privaten E-Mail birgt dies das Risiko, bzw. Nachteil, dass für Außenstehende und auch für Mitglieder nicht erkennbar ist, dass es sich um eine E-Mail des Vereins und nicht einer Privatperson handelt.
- In dem Moment, in dem ein Organträger eines e.V. eine E-Mail versendet, handelt es sich gegebenenfalls nicht mehr um eine Privat-E-Mail, sondern um einen Geschäftsbrief, der nach §37a HGB die üblichen Pflichtangaben enthalten muss.
- Ebenso besteht eventuell ein Verstoß gegen die Transparenzpflicht gemäß §6 TMG

■ Problem: Verteilerlisten

- E-Mail-Adressen sind personenbezogene Daten
- Die Versendung von E-Mails, in denen im Empfängerfeld andere Empfänger sichtbar sind, ist unzulässig

➔ Kopien oder Verteilerlisten bzw. Serienempfänger ausschließlich und immer in **BCC (Blind-Copy)**.

Regelung in einer Kommunikationsordnung als Satzungsergänzung

■ Hintergrund

- Überprüfung, ob die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten mit der erforderlichen Erlaubnis (siehe Erlaubnistatbestand) erfolgt (Art. 6 bis 11 DS-GVO).

■ Bedingungen für eine rechtskonforme Einwilligung

- Freie Entscheidung des Betroffenen
- Ausführliche, erkennbare und bestimmte Information des Betroffenen
- Schriftform der Einwilligungserklärung
- Widerruflichkeit der Einwilligungserklärung



siehe Mustervorlage

■ Betroffenenrechte und Informationspflichten

- Nach Art. 13 bis 22 sieht DS-GVO eine Reihe von Betroffenenrechten vor
- Informationspflicht bei Datenerhebung
- Widerrufbarkeit bei Einwilligungen
- Recht auf Berichtigung und Löschung
- Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde - hier:
Landesdatenschutzbehörde BW

- Meldepflicht nach Art. 34 DS-GVO
 - Jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten muss an die zuständige Aufsichtsbehörde gemeldet werden.
(Frist: unverzüglich - max. 72 Stunden nach Bekanntwerden)
 - Auch der Betroffene muss hierüber benachrichtigt werden.
 - **Ausnahme:** wenn die technisch- und organisatorischen Maßnahmen sicherstellen, dass kein hohes Risiko besteht z.B. wenn die Daten verschlüsselt sind.

Zusammenfassung - Informationsquellen

■ Wichtige Links zu Datenschutz-Informationen

Quelle	Inhalt
https://www.DSGVO-gesetz.de	Hier finden Sie das offizielle PDF der DSGVO übersichtlich aufbereitet.
https://www.DSGVO-gesetz.de/bdsg-neu/	Hier finden Sie die offizielle PDF-Version des BDSG-neu übersichtlich aufbereitet.
https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de	Internet-Portal des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg Neuer Orientierungsleitfaden für Vereine
https://www.lida.bayern.de/de/datenschutz_eu.html	Internet-Portal des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht Enthält sehr gute Vorlagen für diverse Dokumentationen
https://www.activemind.de https://www.activemind.de/datenschutz/datenschutzhinweis-generator https://www.activemind.de/datenschutz/impresums-generator	Ein Internet-Portal mit zahlreichen Informationen rund um die neue DSGVO und das Internet-Recht im Allgemeinen. Hier findet man kostenlose Generatoren für die Erstellung von Impressum und Datenschutzerklärung. Hier findet man viele Muster-Vorlagen
https://www.gdd.de	Diverse Praxishilfen mit Musterformularen der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD e.V.)
https://dsgvo-muster-datenschutzerklaerung.dg-datenschutz.de/	Muster-Vorlage für Datenschutzerklärung auf der Homepage – ein Generator

➔ noch Fragen zur DS-GVO in der Handhabung im Verein?

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!